



Brüssel, den 26. September 2019
(OR. en)

12541/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0203 (NLE)**

**UD 241
RELEX 870
RL 1
MED 19**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 430 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 430 final.

Anl.: COM(2019) 430 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2019
COM(2019) 430 final

2019/0203 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits

Mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“) sollen die Bedingungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs festgelegt werden. Das Abkommen trat am 1. April 2006 in Kraft.

2.2. Der Assoziationsrat

Der gemäß Artikel 74 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu ändern (Artikel 38 des Protokolls Nr. 4). Der Assoziationsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der libanesischen Regierung andererseits zusammen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

2.3. Der vom Assoziationsrat vorgesehene Rechtsakt

Der Assoziationsrat soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Änderung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Änderung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Assoziationsabkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden das „Übereinkommen“) legt Bestimmungen über den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen

¹ ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2.

gehandelt werden. Die EU und Libanon haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 22. Oktober 2014 unterzeichnet.

Die EU und Libanon haben ihre Annahmeerkunden am 26. März 2012 bzw. am 25. Oktober 2017 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 2 am 1. Mai 2012 für die EU und am 1. Dezember 2017 für Libanon in Kraft.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewandt wird. Zu diesem Zweck sollte der Assoziationsrat, der gemäß dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzt wurde, einen Beschluss erlassen, mit dem die Regeln des Übereinkommens gemäß Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt werden. Dies erfolgt durch die Einbindung einer Bezugnahme auf das Übereinkommen in das geänderte Protokoll, wodurch es anwendbar wird.

Zugleich ergaben sich aus der derzeit laufenden Änderung des Übereinkommens eine Reihe aktualisierter, flexiblerer Ursprungsregeln. Die formelle Änderung des Übereinkommens erfordert die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien. Da einige Vertragsparteien noch Einwände haben, wird sich die Annahme der Änderung möglicherweise verzögern. Angesichts der Zahl der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen internen Verfahren, die zu durchlaufen sind, damit über die förmliche Annahme abgestimmt und das Inkrafttreten der geänderten Regeln vorbereitet werden kann, ist zudem die Festlegung eines genauen Zeitrahmens für den Geltungsbeginn des geänderten Übereinkommens nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat Libanon beantragt, i) mit der Anwendung der geänderten Regeln – alternativ zu den derzeit geltenden Regeln des Übereinkommens – so bald wie möglich zu beginnen, während auf das Ergebnis des Änderungsverfahrens gewartet wird, und ii) für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen im Rahmen begrenzter jährlicher Kontingente gelockerte Ursprungsregeln zu vereinbaren. Die betreffenden Anträge werden nachstehend erläutert.

(a) Alternative Ursprungsregeln

Diese Regeln sind zur vorläufigen Anwendung auf fakultativer und bilateraler Basis durch die EU und Libanon vorgesehen, solange die Änderung des Übereinkommens noch nicht abgeschlossen und in Kraft getreten ist. Sie sollen alternativ zu den Regeln des Übereinkommens gelten, da letztere die Grundsätze, die in den betreffenden Abkommen und anderen zugehörigen bilateralen Abkommen der Vertragsparteien niedergelegt sind, nicht berühren. Demzufolge werden diese Regeln nicht verpflichtend sein; sie können vielmehr von Wirtschaftsbeteiligten, die – anstelle der auf dem Übereinkommen basierenden Präferenzen – auf diesen Regeln basierende Präferenzen anwenden möchten, fakultativ angewandt werden. Durch diese Regeln soll das Übereinkommen, das für die Vertragsparteien weiterhin gelten wird, nicht geändert werden; ebenso wenig werden die im Rahmen des Übereinkommens bestehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geändert.

(b) Gelockerte Ursprungsregeln für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen

Während der Diskussionen über die Änderungen des Übereinkommens ersuchte Libanon um flexiblere Listenregeln für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen, damit bei Kleidung, die aus eingeführten Geweben hergestellt wird, die Ursprungseigenschaft gemäß dem Abkommen bestimmt werden kann. Libanon ersuchte darum, dass diese Regeln 15 Jahre gelten und ohne Kontingentregelung angewandt werden. In Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen

der syrischen Flüchtlingskrise auf Libanon und der eingeschränkten Entwicklung des libanesischen Textilsektors einerseits und der Anforderungen der Industrie in der EU andererseits wird vorgeschlagen, dem Antrag Libanons dahingehend zu entsprechen, dass begrenzte Ursprungskontingente vorgesehen werden, welche die Anwendung gelockerter Ursprungsregeln erlauben. Diese begrenzten Kontingente belaufen sich auf einen Gesamtwert von 17 Mio. EUR bzw. einen Wert, der in etwa den durchschnittlichen Ausfuhren von Bekleidungserzeugnissen aus Libanon in die EU im Zeitraum 2015-2017 entspricht. Diese Ausnahme gilt für die Dauer von zehn Jahren. Des Weiteren hat Libanon um die Aufnahme einer Überprüfungsklausel ersucht, die eine Änderung – möglicherweise Erhöhung – der Kontingente nach drei Jahren ermöglichen würde. Es wird vorgeschlagen, nach spätestens fünf Jahren eine Überprüfung vorzusehen, jedoch nicht explizit im Hinblick auf eine Überprüfung der Kontingente, sondern auf die Möglichkeit einer Änderung der Regelung. Die Anwendung alternativer, modernerer Ursprungsregeln dürfte der Industrie in der EU die Ausfuhr nach Libanon erleichtern; ebenso dürfte durch gelockerte Ursprungsregeln für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen im Rahmen begrenzter jährlicher Kontingente für die libanesischen Industrie die Ausfuhr in die EU einfacher werden.

Der Standpunkt, den die EU im Assoziationsrat vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen, soweit sie sich auf das geltende Übereinkommen beziehen, sind technischer Art und berühren nicht den Inhalt des geltenden Protokolls über die Ursprungsregeln. Daher erfordern sie keine Folgenabschätzung.

3.1. Einzelheiten zu den alternativen Ursprungsregeln

Die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Einführung alternativer Ursprungsregeln ermöglichen zusätzliche Flexibilität und Modernisierungen, denen die Union bereits in anderen bilateralen Abkommen (umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada, Freihandelsabkommen EU-Vietnam, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika) oder Präferenzregelungen (Allgemeines Präferenzsystem) zugestimmt hat. Die wichtigsten Änderungen sind:

- (a) Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse – „Bedingungen für Schiffe“

Die in den alternativen Ursprungsregeln enthaltenen Bedingungen für Schiffe sind einfacher und bieten mehr Flexibilität. Im Vergleich zum derzeitigen Wortlaut (Artikel 5) wurden einige Bedingungen gestrichen (z. B. besondere Anforderungen an die Besatzung); andere Bedingungen wurden geändert, um eine Lockerung zu ermöglichen (Eigentum).

- (b) Ausreichende Be- oder Verarbeitung – Durchschnittswerte

Die vorgeschlagenen alternativen Regeln (Artikel 4) bieten dem Ausführer die Flexibilität, die Zollbehörden um eine Bewilligung zu ersuchen, den Ab-Werk-Preis und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen. Dies dürfte den Ausführern eine bessere Vorhersagbarkeit ermöglichen.

- (c) Toleranz

Die derzeit geltende Toleranz (Artikel 6) beläuft sich auf einen Gesamtwert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses.

Der vorgeschlagene Wortlaut (Artikel 5) sieht für landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Toleranz von 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses und für gewerbliche Waren eine Toleranz von 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware vor.

Die auf Basis des Gewichts berechnete Toleranz ist ein objektiveres Kriterium, und eine Schwelle von 15 v. H. dürfte ausreichend Spielraum bieten. Sie gewährleistet zudem, dass die internationalen Preisschwankungen der Waren keine Auswirkungen auf den Ursprung landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben.

(d) Kumulierung

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut (Artikel 7) wird die diagonale Kumulierung für alle Erzeugnisse beibehalten. Darüber hinaus ist eine allgemeine vollständige Kumulierung für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der in den Kapiteln 50-63 des Harmonisierten Systems (HS) aufgeführten Textilien und Bekleidung vorgesehen.

Des Weiteren wird für Erzeugnisse der Kapitel 50-63 des HS eine bilaterale vollständige Kumulierung vorgesehen. Schließlich werden die Union und Libanon die Möglichkeit haben, die allgemeine vollständige Kumulierung auch auf Erzeugnisse der Kapitel 50-63 des HS auszudehnen.

(e) Buchmäßige Trennung

Nach den geltenden Regeln (Artikel 20 des Übereinkommens) können die Zollbehörden eine Bewilligung zur buchmäßigen Trennung erteilen, wenn „die getrennte Lagerung [...] mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden“ ist. Die geänderte Regel (Artikel 12) sieht vor, dass die Zollbehörden die buchmäßige Trennung bewilligen können, „wenn austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden“.

Ein Einführer wird beim Antrag auf eine Bewilligung zur buchmäßigen Trennung nicht mehr begründen müssen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist; es wird ausreichen, anzugeben, dass austauschbare Vormaterialien verwendet werden.

Im Fall von Zucker, bei dem es sich um ein Vormaterial oder ein Enderzeugnis handeln kann, brauchen Ursprungserzeugnisse und Nichtursprungserzeugnisse nicht mehr getrennt gelagert zu werden.

(f) Territorialitätsprinzip

Die geltenden Regeln (Artikel 12) erlauben, dass unter bestimmten Bedingungen eine gewisse Be- oder Verarbeitung außerhalb des Territoriums erfolgen darf, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50-63 des HS, wie zum Beispiel Textilien. Die vorgeschlagenen Regeln (Artikel 12) enthalten den Ausschluss von Textilien nicht mehr.

(g) Nichtveränderung

Die vorgeschlagene Nichtveränderungsregel (Artikel 14) sieht mehr Spielraum bei der Verbringung von Ursprungserzeugnissen zwischen Vertragsparteien vor. Hierdurch sollen Situationen vermieden werden, in denen Erzeugnisse, deren Ursprungseigenschaft unstrittig ist, bei der Einfuhr vom Präferenzzollsatz ausgeschlossen sind, da die formalen Anforderungen bezüglich der unmittelbaren Beförderung nicht erfüllt wurden.

(h) Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

Nach den derzeitigen Regeln (Artikel 15) gilt der allgemeine Grundsatz des Verbots der Zollrückvergütung für Vormaterialien, die bei der Herstellung jeglicher Erzeugnisse

verwendet werden. Mit den vorgeschlagenen Regeln (Artikel 16) wird das Verbot in Bezug auf alle Erzeugnisse gestrichen, ausgenommen Vormaterialien, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 50-63 des HS verwendet werden. Allerdings sind auch einige Ausnahmen vom Verbot der Zollrückvergütung bei diesen Erzeugnissen vorgesehen.

(i) Ursprungsnachweis

Es wird ein einziger Ursprungsnachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung) anstelle des Doppelansatzes (EUR.1 und EUR.MED) eingeführt, was das System erheblich vereinfacht. Dies dürfte die Einhaltung seitens der Wirtschaftsbeteiligten verbessern, da Fehler aufgrund komplexer Regeln vermieden werden, und außerdem die Verwaltung durch die Zollbehörden erleichtern. Ferner dürften die Möglichkeiten einer Überprüfung der Ursprungsnachweise hierdurch nicht beeinträchtigt werden und in gleicher Weise fortbestehen.

Die geänderten Regeln (Artikel 17) umfassen auch die Option, sich auf die Anwendung eines Systems registrierter Ausfühler zu einigen. Diese in einer gemeinsamen Datenbank registrierten Ausfühler werden dafür verantwortlich sein, Erklärungen zum Ursprung auszufertigen, ohne das Verfahren zur Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers durchlaufen zu haben. Die Erklärung zum Ursprung wird denselben rechtlichen Wert haben wie die Ursprungserklärung oder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.

Ferner sehen die geänderten Regeln die Option vor, sich auf die Verwendung eines elektronisch ausgestellten und/oder übermittelten Ursprungsnachweises zu einigen.

Damit zwischen Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft gemäß den alternativen Regeln und Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft gemäß dem Übereinkommen unterschieden werden kann, müssen auf den alternativen Regeln basierende Ursprungszeugnisse oder Erklärungen auf der Rechnung einen Verweis auf die angewandten Regeln enthalten.

(j) Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Es wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer eines Ursprungsnachweises von vier auf zehn Monate zu verlängern. Dies dürfte ebenfalls mehr Spielraum bei der Verbringung von Ursprungserzeugnissen zwischen Vertragsparteien bieten.

3.2. Listenregeln

3.2.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(a) Wert und Gewicht

Die Begrenzung für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wurde nur in Form des Wertes ausgedrückt. Die neuen Begrenzungen sind in Gewicht ausgedrückt, um Preis- und Wechselkursschwankungen zu vermeiden (z. B. ex Kapitel 19, 20, 2105, 2106); für Zucker werden bestimmte Begrenzungen gestrichen (z. B. Kapitel 8 oder HS 2202).

Mit den alternativen Regeln wurde die Begrenzung für das Gewicht angehoben (von 20 v. H. auf 40 v. H.) und bei einigen Positionen die Möglichkeit vorgesehen, zwischen Wert und Gewicht zu wählen. Von der Änderung sind insbesondere folgende HS-Kapitel und -Positionen betroffen: ex 1302, 1704 (entweder Regel für Gewicht oder für Wert), 18 (1806: entweder Regel für Gewicht oder für Wert), 1901.

(b) Anpassung an Beschaffungsmuster

Für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (nämlich pflanzliche Öle, Nüsse, Tabak) sind flexiblere, an die wirtschaftliche Realität angepasste Regeln vorgesehen; dies betrifft vor allem die HS-Kapitel 14, 15, 20 (einschließlich Position 2008), 23 und 24. Durch die alternativen Regeln wird ein Gleichgewicht zwischen regionaler und globaler Beschaffung

wie für die Kapitel 9 und 12 erzielt. Zudem wurden die Regeln in den Kapiteln 4, 5, 6, 8, 11 und ex-13 vereinfacht (Abbau von Ausnahmen).

3.2.2. *Gewerbliche Waren (ausgenommen Textilien)*

Der vorgeschlagene Kompromiss umfasst beträchtliche Änderungen gegenüber den geltenden Regeln:

- Für eine Reihe von Waren enthält die geltende Regel für das Kapitel eine doppelte Kumulierung als Voraussetzung. Dies wird zu einer einzigen Voraussetzung zusammengeführt (HS-Kapitel 74, 75, 76, 78 und 79);
- eine große Zahl besonderer Regeln mit Abweichungen von der Regel für das Kapitel wurde gestrichen (HS-Kapitel 28, 35, 37, 38 und 83). Dieser breitere Ansatz schafft ein einfacheres Bild für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden;
- die Einbindung einer alternativen Regel in die derzeitige Regel für das Kapitel bietet dem Ausführer mehr Auswahl bei der Erfüllung des Ursprungskriteriums (Kapitel 27, 40, 42, 44, 70 sowie 83, 84 und 85).

Aus all diesen Änderungen ergeben sich aktualisierte, modernisierte Listenregeln, die es generell einfacher machen, das Kriterium für die Verleihung der Ursprungseigenschaft an ein Erzeugnis zu erfüllen. Des Weiteren stellt die oben dargelegte Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten über einen bestimmten Zeitraum zu berechnen, eine weitere Vereinfachung für die Ausführer dar.

3.2.3. *Textilien*

Was Textilien und Kleidung anbelangt, so wurden neue Optionen im Hinblick auf passive Veredelung und auf Toleranzen vorgesehen. Außerdem wurden für diese Erzeugnisse neue Verfahren zur Verleihung der Ursprungseigenschaft eingeführt, insbesondere für Gewebe, die leichter verfügbar würden. Schließlich wird die vollständige bilaterale Kumulierung auch für diese Erzeugnisse gelten. Eine solche Kumulierung wird es ermöglichen, die Verarbeitung textiler Vormaterialien (z. B. Weben oder Spinnen) beim Herstellungsverfahren in der Kumulierungszone zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen bilateralen Kontingente für bestimmte Kleidung und bestimmtes Bekleidungszubehör würden Einfuhren im Wert von etwa 17 Mio. EUR auf der Basis gelockerter Regeln erlauben (Schätzung anhand von Durchschnittspreisen je Einheit bei früheren Einfuhren aus Libanon). Diese begrenzten Einfuhren im Rahmen der Kontingentregelung werden aller Voraussicht nach vernachlässigbare Auswirkungen auf den europäischen Markt haben.

4. **RECHTSGRUNDLAGE**

4.1. **Verfahrensrechtliche Grundlage**

4.1.1. *Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium, nämlich durch das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits.

Bei dem Akt, den der Assoziationsrat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Assoziationsabkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Ausnahmeregelung im Rahmen bestimmter Kontingente für den Textilsektor kann sich auf die Zolleinnahmen auswirken, bei denen es sich um Eigenmittel der EU handelt. Die voraussichtlichen Auswirkungen sind jedoch sehr geringfügig angesichts des verhältnismäßig geringen Werts der libanesischen Ausfuhren in die EU in den betroffenen Sektoren sowie angesichts des Umstands, dass die Ausnahmeregelung aller Wahrscheinlichkeit nach für neue Ausfuhren genutzt wird und keine Ausfuhren ersetzen soll, die zurzeit zollpflichtig sind und durch die Ausnahmeregelung zollfrei würden. Die Anwendung alternativer Ursprungsregeln kann ebenfalls Auswirkungen haben, wenngleich nicht unbedingt quantifizierbar.

6. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Assoziationsrats zu einer Änderung des Assoziationsabkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/356/EG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Das Abkommen umfasst das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Gemäß Artikel 38 des genannten Protokolls kann der mit Artikel 74 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat (im Folgenden der „Assoziationsrat“) beschließen, die Bestimmungen des Protokolls zu ändern.
- (3) Der Assoziationsrat soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Änderung des Protokolls Nr. 4 annehmen.
- (4) Da der Beschluss des Assoziationsrats für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/93/EU des Rates² geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Es legt Bestimmungen über den Ursprung von Waren fest,

¹ Beschluss des Rates vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2).

² Beschluss 2013/93/EU des Rates vom 14. April 2011 über die Unterzeichnung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln im Namen der Europäischen Union (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4).

die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden; sie gelten unbeschadet der in diesen Abkommen niedergelegten Grundsätze.

- (6) Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird. Zu diesem Zweck sollte der Assoziationsrat einen Beschluss annehmen, mit dem eine Bezugnahme auf das Übereinkommen in das Protokoll Nr. 4 des Abkommens aufgenommen wird.
- (7) Die Diskussionen über die Änderung des Übereinkommens haben dazu geführt, dass eine Reihe aktualisierter, flexiblerer Ursprungsregeln in das Übereinkommen aufgenommen werden soll. Die Union und Libanon haben ihre Absicht bekundet, die neuen Regeln so bald wie möglich auf bilateraler Ebene, und zwar alternativ zu den geltenden Regeln, anzuwenden, solange auf das endgültige Ergebnis des Änderungsverfahrens gewartet wird.
- (8) Im Zusammenhang mit der Änderung des Übereinkommens hat Libanon bei der Union flexiblere Ursprungsregeln für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen beantragt, damit bei Kleidung, die aus eingeführten Geweben hergestellt wird, die Ursprungseigenschaft gemäß dem Abkommen bestimmt werden kann. In Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen der syrischen Flüchtlingskrise auf Libanon und der eingeschränkten Entwicklung des libanesischen Textilsektors erachtet es der Rat im Namen der Union als gerechtfertigt, gelockerten Ursprungsregeln für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen im Rahmen begrenzter jährlicher Kontingente zuzustimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Rechtsakts des Assoziationsrats, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*